

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Dezember

1975

### Inhalt:

	Seite
Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1976 und 1977	105
Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden in den Rechnungsjahren 1976 und 1977 (Haushaltsrichtlinien 1976/77)	106

### Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1976 und 1977

Vom 30. Oktober 1975

Die Landessynode hat gemäß Abschnitt VIII der Finanzausgleichsordnung vom 25. Oktober 1973 (VBl. S. 101) bei der Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche für die Jahre 1976 und 1977 folgendes beschlossen:

#### I.

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtanteil der Landeskirche an der Kirchensteuer vom Einkommen auf 60 %,
2. der Gesamtanteil der Kirchengemeinden auf 40 %,
3. die Vorwegentnahmen für 1976 auf 14 425 000 DM, für 1977 auf 14 983 000 DM (darin sind die Zuweisungen an die Kirchenbezirke mit rund 2 700 000 DM enthalten),
4. der Gesamtschlüsselanteil der Kirchengemeinden auf 81 %, der Härtestock für die Kirchengemeinden auf 19 % des um die Vorwegentnahmen (Nr. 3) verminderten Gesamtanteils (Nr. 2),
5. die Grundausrüstung je Gemeindeglied bei Kirchengemeinden
 

von 600 bis 6 900 Gemeindegliedern	auf 10,— DM,
von 7 000 bis 49 900 Gemeindegliedern	auf 13,— DM,
von 50 000 Gemeindegliedern an	auf 16,— DM,

6. der Mindestkopfbetrag zur Berechnung des Zusatzbetrages auf 14,— DM,
7. der Mindestanteil für die Kirchengemeinden der Gruppe I (unter 600 Gemeindeglieder) auf 8 400 DM.

#### II.

Kirchengemeinden, die im Haushaltszeitraum 1974 und 1975 erstmals auf die Erhebung der Ortskirchensteuer verzichtet haben und im Haushaltszeitraum 1976 und 1977 weiterhin keine Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, erhalten eine jährliche Zuweisung aus dem Härtestock in gleicher Höhe wie sie im Haushaltsplan für 1974 und 1975 als Einnahme unter Hst. 93.0332 veranschlagt war.

#### III.

Übersteigt der Nettoertrag der Kirchensteuer vom Einkommen den haushaltsplanmäßigen Ansatz und erhöht sich dadurch der Betrag des Gesamtanteils der Kirchengemeinden, so sind Gesamtschlüsselanteil und Härtestock mit entsprechend erhöhtem Betrag auf diese zu verteilen. Über die Verwendung des sonstigen Mehrbetrags wird aufgrund des Jahresabschlusses entschieden.

## Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden in den Rechnungsjahren 1976 und 1977 (Haushaltsrichtlinien 1976/77)

Vom 9. Dezember 1975

Aufgrund von § 2 Abs. 6 der Vorläufigen Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VorlHO) vom 23. November 1971 (VBl. S. 178) geben wir folgendes bekannt:

### I. Haushaltszeitraum

(1) Die Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) müssen für den am 1. Januar 1976 beginnenden Haushaltszeitraum neue Haushaltspläne aufstellen und, soweit noch Ortskirchensteuer erhoben werden soll (s. hierzu Abschnitt V dieser Richtlinien), neue Steuerbeschlüsse fassen.

(2) Der Haushaltszeitraum umfaßt zwei Rechnungsjahre, nämlich die Kalenderjahre 1976 und 1977.

### II. Grundlegende Bestimmungen für das Haushaltswesen

(1) Die für die Aufstellung der Haushaltspläne (und für die Ortskirchensteuerbeschlüsse) geltenden Grundsätze sind in der Vorläufigen Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VorlHO) vom 23. November 1971 (VBl. S. 178) zusammengefaßt. Sie werden durch diese Richtlinien ergänzt.

(2) In dem neuen Haushaltsplanvordruck ist zur besseren Übersicht in der dafür vorgesehenen Spalte das Rechnungsergebnis 1974 anzugeben.

(3) In der Spalte Voranschlag 1976/1977 sind für beide Jahre — wie bisher — einheitliche Beträge (Durchschnittssätze) zu veranschlagen.

### III. Vorschriften für die Erhebung und die Verwaltung der Kirchensteuern

Die für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern maßgeblichen Vorschriften sind

1. das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 18. Dezember 1969 (VBl. 1970 S. 7) und Änderung vom 10. 12. 1974 (VBl. 1975 S. 38),

2. die Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 (VBl. S. 173),

3. die Durchführungsbestimmungen zur vorgenannten Steuerordnung vom 23. November 1971 (VBl. S. 176).

### IV. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer

(Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer)

(1) Der Anteil jeder Kirchengemeinde wird nach den Vorschriften der Finanzausgleichsordnung (FAO) vom 25. Oktober 1973 (VBl. S. 101) vom Oberkirchenrat berechnet und dem Kirchengemeinderat mitgeteilt.

(2) Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu den Gruppen I oder II (Abschnitt IV Absatz 1 FAO) richtet sich nach den Gemeindegliederzahlen, die aufgrund des amtlichen Ergebnisses der Volkszählung vom 27. Mai 1970 festgestellt worden sind.

(3) Der Mindestanteil einer Kirchengemeinde der Gruppe I wird gemäß Abschnitt V FAO auf 24,— DM je Gemeindeglied festgestellt (bei Annahme einer Mindestzahl von 350 Gemeindegliedern).

(4) Für die Kirchengemeinden der Gruppe II gilt folgendes:

a) Soweit nach Abschnitt VI Nr. 1 und 3 FAO in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 5 und 6 der Durchführungsbestimmungen (DB) zur FAO vom 30. Oktober 1975 (VBl. S. 105) die Zahl der Gemeindeglieder maßgebend ist, werden die Zahlen gemäß Absatz 2 verwendet.

b) Die Gemeinden können bei der Aufstellung des Haushaltsplans die Höhe einer etwaigen Zuweisung zum Schuldendienst gemäß Abschnitt VI Nr. 4 FAO (nach dem Schuldenstand vom 1. 1. 1976) selbst berechnen. Der Oberkirchenrat setzt sie bei der Prüfung der Haushaltspläne endgültig fest.

### V. Ortskirchensteuer

#### A. Verzicht auf Erhebung der Kirchengrundsteuer

Nahezu alle Kirchengemeinden haben von der Empfehlung der Landessynode gemäß Beschluß vom 25. Oktober 1973, für den Haushaltszeitraum 1974/75 von der Erhebung der Kirchengrundsteuer abzusehen, Gebrauch gemacht. Die Kirchengemeinden, die im Haushaltszeitraum 1974/75 erstmals auf die Erhebung der Kirchengrundsteuer verzichtet haben und im Haushaltszeitraum 1976 u. 1977 weiterhin keine Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, erhalten eine jährliche Zuweisung aus dem Härtestock in gleicher Höhe wie sie im Haushaltsplan für 1974 und 1975 als Einnahme unter Hst. 93.0332 veranschlagt war (d. s. 50% der im Haushaltsplan 1972/73 veranschlagten Kirchengrundsteuer).

#### B. Erhebung der Kirchengrundsteuer

(1) Den Kirchengemeinden ist es rechtlich jedoch freigestellt, in den Jahren 1976 und 1977 Kirchengrundsteuer als Ortskirchensteuer zu erheben.

(2) Bemessungsgrundlagen für die Kirchengrundsteuer sind die Grundsteuermeßbeträge A und B. Auf den 1. Januar 1974 fand eine Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge nach den Vorschriften des Bundesgesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. Oktober 1973 (BGBl. I S. 965 ff) statt. Dabei wurden erstmals die auf den 1. Januar 1964 festgestellten neuen Einheitswerte des Grund-

besitzes zugrunde gelegt. Das bedeutet, daß die Grundsteuermeßbeträge für alle Steuerpflichtigen neu festgesetzt werden und neue Grundsteuermeßbescheide für alle steuerpflichtigen Gemeindeglieder von den Finanzämtern ausgeschrieben werden müssen. Die Finanzverwaltung hat zwar mit der Erteilung der neuen Grundsteuermeßbescheide im Jahr 1974 begonnen, die Arbeit ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

(3) Die Kirchenbehörden haben von den neuen Grundsteuermeßbescheiden von den Finanzämtern keine Durchschriften erhalten. Wir sind deshalb auch nicht in der Lage, den Kirchengemeinden die Grundsteuermeßbeträge mitzuteilen.

(4) Wenn in einer Kirchengemeinde künftig Kirchen Grundsteuer erhoben werden soll, wäre vom Kirchengemeinderat folgendes zu veranlassen:

a) Erhebung der neuen zum 1. 1. 1974 festgestellten Grundsteuermeßbeträge von den evangelischen Steuerpflichtigen aufgrund der Steuerlisten der politischen Gemeinde, die auf 1. 1. 1976 gültig sind.

b) Die Summe der Grundsteuermeßbeträge ist auf Seite 26 des Haushaltsplans einzutragen.

(5) Der auf Seite 26 des Hpl. zu errechnende **Hebesatz** darf 25 % der Grundsteuermeßbeträge nicht übersteigen. Die errechnete Kirchen Grundsteuer ist unter Hst. 91.015 auf Seite 24 des Haushaltsplans einzusetzen.

(6) Für den Vollzug des Ortskirchensteuer-Beschlusses ist der Kirchengemeinderat zuständig und zwar:

a) Anlage eines Kirchensteuer-Sollbuchs nach altem Muster

b) Errechnen der Kirchen Grundsteuer

c) Anfertigung der Steuerbescheide, Zustellung an die Pflichtigen und Erhebung der Steuer.

(7) Der entstehende Aufwand ist von der Kirchengemeinde zu tragen (Hst. 91.630).

## VI. Ausgaben

### A. Allgemeine Hinweise

(1) Die Ausgaben sind im Haushaltsplan sparsam, jedoch ausreichend zu bemessen. Die Mittel sind nach Maßgabe des Haushaltsplans so zu verwalten, daß alle notwendigen Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres bestritten werden können. Für unvorhergesehene Ausgaben muß ein Ausgleich durch Einsparung bei anderen Plan-Ansätzen gesucht werden, sofern nicht zusätzliche Einnahmen zur Verfügung stehen. Unzulässig ist es, Ausgaben zu beschließen, für die keine Deckung vorhanden ist.

(2) Wesentliche Erhöhungen von Ausgabe-Ansätzen gegenüber dem Haushaltsplan 1974/75 bitten wir — zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen — im Haushaltsplan selbst oder in einer Anlage zu erläutern.

(3) Bei Ansätzen genehmigungspflichtiger Ausgaben (z. B. Anstellung von Mitarbeitern, Vergütungserhöhungen), für die eine Genehmigung noch nicht

beantragt ist, bitten wir, den Antrag hierfür mit besonderem Bericht unter Beifügung des Beschlusses des Kirchengemeinderats (in beglaubigter Abschrift) vorzulegen.

(4) Von den Rechnungsämtern wird ab 1. 1. 1976 als Dienstleistungs-Entgelt für die Kassen- und Rechnungsführung infolge der gestiegenen Kosten, insbesondere des Personalaufwands, je Kasseneintrag 2,20 DM berechnet. Bei der Veranschlagung des Beitrags zum Rechnungsamt, Hst. 76.690 wäre die Neuregelung zu beachten und ein entsprechend höherer Betrag vorzusehen.

### B. Personalausgaben

(1) Die Veranschlagung der Vergütungen für hauptamtliche Mitarbeiter soll für die Jahre 1976 und 1977 eine Erhöhung mit einem Durchschnittssatz von 6,5 % gegenüber den Vergütungen für 1975 enthalten, um die voraussichtlichen Lohn- und Gehaltserhöhungen zu berücksichtigen.

(2) Die Vergütungen der nebenberuflichen Mitarbeiter sind nach dem „Gesetz über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter in der Evang. Landeskirche in Baden (-NVergG-)“ vom 30. 10. 1975, das in Kürze verkündet wird, zum 1. Januar 1976 neu zu berechnen und in der entsprechenden Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen.

### C. Ausgaben für die innerkirchliche Arbeit

Es sollte die besondere Sorge des Kirchengemeinderats sein, im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge für die innerkirchliche Gemeindegemeinschaft (z. B. Jugend-, Männer- und Frauenarbeit, Kirchenmusik, Gemeindefreizeit, Erwachsenenbildung, Rüstzeiten für kirchliche Mitarbeiter und Älteste) bereitzustellen. Höhere Einnahmen an Opfern und Kirchensteuern ermöglichen die Bereitstellung höherer Mittel.

### D. Ausgaben für diakonische Aufgaben und Entwicklungsdienst

Wir bitten, angemessene Mittel für die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben und Einrichtungen von örtlicher und überörtlicher Bedeutung vorzusehen. Für den „Kirchlichen Entwicklungsdienst“ (siehe dazu Gedr. Verhandlungen der Landessynode April 1969, S. 3 ff, S. 68 ff und vom Oktober 1971 S. 26, Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. 9. 1969 und vom 18. 8. 1971 Az. 44/81 — 14888/69 und 8919/71 betreffend Kirchlichen Entwicklungsdienst — Beitrag der Kirchengemeinden —) wird vom Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen bereits der in Hst. 931.728 des Haushaltsplans der Landeskirche für 1976/77 ausgewiesene Beitrag vorweg entnommen und von der Landeskirchenkasse an den Ausschuß der EKD „Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst“ abgeführt. Die Kirchengemeinderäte werden gebeten, die Möglichkeit zu überprüfen, aus gemeindeeigenen Mitteln zusätzlich einen Beitrag für den Entwicklungsdienst im Haushaltsplan (Hst. 35.745) vorzusehen.

### E. Bauaufwand

Da die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens für die nächste Zukunft nicht vorauszusehen ist, sollte sich der Zwang zur Sparsamkeit vor allem auch auf beabsichtigte Baumaßnahmen auswirken. Es sollten daher 1976 und 1977 möglichst nur dringliche laufende Bauunterhaltungen, nicht aber Bauerweiterungen und Neubauvorhaben, in Aussicht genommen werden.

### VII. Zuweisungen zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zum Besoldungsaufwand für solche Kirchenmusiker, die mit dem Dienst eines Bezirkskantors betraut sind, gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes betreffend, vom 5. Mai 1954 (VBl. S. 42) eine Zuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts in Höhe von 35 % des Besoldungsaufwands.

(2) Zur Besoldung sonstiger Kirchenmusiker kann einer Kirchengemeinde eine Zuweisung bewilligt werden, wenn die finanzielle Lage der Kirchengemeinde es erfordert (§ 15 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes).

### VIII. Zuweisungen für Kindergärten und Krankenpflege-, Diakonie-, Sozial- (Hauspflege-) Stationen

(1) Kirchengemeinden, deren jährliches Steueraufkommen 120 000 DM nicht übersteigt, können Zuweisungen aus zentralen Mitteln (Betriebszuschüsse) für diese Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhalten.

(2) Die Kirchengemeinden müssen sich entsprechend ihrem Steueraufkommen (Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen) an der Deckung der Ausgaben für Kindergärten und Krankenpflege-, Diakonie-, Sozial- (Hauspflege-) Stationen beteiligen, und zwar bei einem jährlichen Steueraufkommen

bis 40 000 DM mit mindestens 20 %,  
von mehr als 40 000

bis 80 000 DM mit mindestens 25 %,  
von mehr als 80 000

bis 120 000 DM mit mindestens 30 %  
des Steueraufkommens.

(3) Für die Bewilligung von Zuweisungen für Kindergärten gilt folgendes:

a) Die Elternbeiträge sollen 40,— bis 58,— DM monatlich betragen und 40 % der Betriebskosten decken. Falls zur Deckung dieses Prozentsatzes höhere Elternbeiträge erhoben werden müßten, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn die politische Gemeinde bereit ist, die entstehende Finanzierungslücke auszugleichen.

b) Die politischen Gemeinden müssen sich mit mindestens 50 % an den durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten beteiligen; anzustreben ist ein Beteiligungssatz von  $66\frac{2}{3}$  %. Hierüber sollen Verträge mit den politischen Gemeinden entsprechend der Bekanntmachung vom 27. Juli 1973 (VBl. S. 88) abgeschlossen werden.

c) Die Landeszuschüsse müssen entsprechend dem Kindergartengesetz vom 29. Februar 1972 (mit späteren Änderungen — s. VBl. 1972 S. 73 ff; 1973 S. 89 —) sowie der hierzu ergangenen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten vom 14. Juli 1972 (VBl. S. 75), geändert gemäß den Bekanntmachungen vom 6. November 1972 (VBl. S. 126) und späteren Änderungen — s. VBl. 1973 S. 67 u. 98; 1974 S. 13 ff, S. 79, 80, 89 und 98; 1975 S. 32 und 53 ff —) beantragt werden.

(4) Für die Bewilligung von Zuweisungen für Krankenpflege-, Diakonie-Stationen gilt folgendes:

a) Es sollen angemessene Mitgliedsbeiträge zur Krankenpflegestation (mindestens 3,00 DM monatlich) geleistet werden; von Nichtmitgliedern sollen bei Inanspruchnahme der Station, soweit sozial vertretbar, je Besuch 6,00 DM als Kostenbeitrag erhoben werden.

b) Die Ortskrankenkassen sollen nach Maßgabe der zwischen ihnen und dem Diakonischen Werk getroffenen Vereinbarungen zu angemessenen Zuschüssen herangezogen werden.

c) Der Träger der Sozialhilfe (politische Gemeinde/Landkreis) muß nach Maßgabe von § 10 Abs. 3, § 93 Abs. 1 BSHG die Einrichtung angemessen unterstützen. Ein Zuschuß in Höhe von 25 % der Betriebskosten ist als Mindestbeitrag zu fordern. Muster für Zuschußanträge an die politischen Gemeinden können bei uns angefordert werden.

(5) Die Zuweisungen für Kindergärten und Krankenpflege-, Diakonie- (Hauspflege-) Stationen werden bei der Prüfung der Haushaltspläne vom Oberkirchenrat festgesetzt.

### IX. Vorlage der Haushaltspläne

Wir bitten, die Haushaltspläne unverzüglich im Entwurf aufzustellen und in doppelter Fertigung mit den erforderlichen Unterlagen alsbald, spätestens jedoch bis 30. April 1976 zur Prüfung vorzulegen.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1975

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. v. Negenborn

### Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr und 15—16.30 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.